

Übersicht über die Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Neu
<p>4. Titel: Leistungserbringer 1. Kapitel: Zulassung 2. Abschnitt: Apotheker und Apothekerinnen</p>	<p>4. Titel: Leistungserbringer 1. Kapitel: Zulassung 2. Abschnitt: Apotheker und Apothekerinnen sowie Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen</p>
<p>Art. 40</p>	<p>Art. 40 (<i>Sachüberschrift</i>) Apotheker und Apothekerinnen</p> <p>Art. 41 (<i>neu</i>) Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen</p> <p>Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen. b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt. c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen. d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen. e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.
<p>4. Titel: Leistungserbringer 1. Kapitel: Zulassung 3. Abschnitt: Zahnärzte und Zahnärztinnen</p>	<p>4. Titel: Leistungserbringer 1. Kapitel: Zulassung 3. Abschnitt: Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</p>
<p>Art. 42</p>	<p>Art. 42 (<i>Sachüberschrift</i>) Zahnärzte und Zahnärztinnen</p> <p>Art. 43 (<i>neu</i>) Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen</p>

	<p>Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen werden für Leistungen nach Artikel 31 KVG zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen. b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt. c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 42 Buchstaben a und b erfüllen. d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen. e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.
<p>4. Titel: Leistungserbringer 2. Kapitel: Rechnungsstellung</p>	<p>4. Titel: Leistungserbringer 2. Kapitel: Rechnungsstellung</p>
<p>Art. 59 Abs. 3 Rechnungsstellung im Allgemeinen</p> <p>³ Bei Analysen erfolgt die Rechnungsstellung an den Schuldner der Vergütung ausschliesslich durch das Laboratorium, das die Analyse durchgeführt hat. Pauschaltarife nach Artikel 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 59 Abs. 3 Rechnungsstellung im Allgemeinen</p> <p>³ Bei Analysen erfolgt die Rechnungsstellung an den Schuldner der Vergütung ausschliesslich durch das Laboratorium, das die Analyse durchgeführt hat. Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5 – 5^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>
<p>5. Titel: Finanzierung 2. Kapitel: Prämien der Versicherten 2. Abschnitt: Besondere Versicherungsformen</p>	<p>5. Titel: Finanzierung 2. Kapitel: Prämien der Versicherten 2. Abschnitt: Besondere Versicherungsformen</p>
<p>Art. 100 Abs. 2 b. Bei- und Austritt</p> <p>² Der Wechsel von der ordentlichen Versicherung in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.</p>	<p>Art. 100 Abs. 2 b. Bei- und Austritt</p> <p>² Der Wechsel von einer Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.</p>

<p>5. Titel: Finanzierung</p> <p>4. Kapitel: Prämienverbilligung durch die Kantone</p> <p>2. Abschnitt: Durchführung der Prämienverbilligung</p> <p>Art. 106c Abs. 1 Aufgaben des Versicherers</p> <p>¹ Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann.</p>	<p>5. Titel: Finanzierung</p> <p>4. Kapitel: Prämienverbilligung durch die Kantone</p> <p>2. Abschnitt: Durchführung der Prämienverbilligung</p> <p>Art. 106c Abs. 1 Aufgaben des Versicherers</p> <p>¹ Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Er teilt dem Kanton ausserdem die genehmigte Prämie sowie den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015 mit.</p>
--	---

Übersicht über die Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Neu
<p>1. Titel: Leistungen</p> <p>1. Kapitel: Ärztliche, chiropraktische und pharmazeutische Leistungen</p> <p>4. Abschnitt: Pharmazeutische Leistungen</p> <p>Art. 4a Abs. 1 (<i>Einleitungssatz</i>)</p> <p>¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten folgender Leistungen der Apothekerinnen und Apotheker:</p>	<p>1. Titel: Leistungen</p> <p>1. Kapitel: Ärztliche, chiropraktische und pharmazeutische Leistungen</p> <p>4. Abschnitt: Pharmazeutische Leistungen</p> <p>Art. 4a Abs. 1 (<i>Einleitungssatz</i>)</p> <p>¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten folgender Leistungen, die von nach Artikel 40 Absatz 1 KVV zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen oder von nach Artikel 41 KVV zugelassenen Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen erbracht werden:</p>